

## Wo erhalte ich einen Antrag?

- von der Agentur für Arbeit – Arbeitgeberservice

## Wer kann die Leistungen beantragen?

- der Arbeitgeber mit Sitz des Betriebes/Dienststelle im Freistaat Sachsen

## Wer bearbeitet den Antrag?

- die sächsischen Agenturen für Arbeit
- gilt auch für die schwerbehinderten Menschen in der Zuständigkeit der zugelassenen kommunalen Träger („optierende Kommunen“) und der sächsischen „Jobcenter g. E.“ (gemeinsame Einrichtungen)

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitgeberservices der Agentur für Arbeit richtet sich nach dem Sitz des Betriebes bzw. der Dienststelle.

Das sächsische Arbeitsmarktprogramm zur Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Menschen ist ein gemeinsames Programm des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen – Integrationsamt –, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz im Rahmen der Allianz Arbeit + Behinderung.



Ziel des Programms ist, die sächsischen Arbeitgeber zu unterstützen und dadurch die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen zu optimieren.

## Wo erhalte ich Informationen zu diesem Programm?

- [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)
- Agentur für Arbeit – Arbeitgeberservice [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.soziales.sachsen.de/7911.html](http://www.soziales.sachsen.de/7911.html)



Kommunaler  
Sozialverband Sachsen  
Integrationsamt  
Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz  
Tel.: 03 71 577-0

Stand: Januar 2011



### Zahlung von Arbeitsentgelt-zuschüssen

- einzelfallbezogener monatlicher Zuschuss zum Arbeitsentgelt
- max. 50 % des Arbeitsentgeltes
- max. 12 Monate
- einjährige Nachbeschäftigungspflicht
- wird nur gezahlt, wenn kein Eingliederungszuschuss nach § 221 I Nr. 2 SGB III durch Agentur für Arbeit gezahlt wird

### Zahlung von Prämien bei Abschluss eines Arbeitsvertrages

#### Schaffung eines unbefristeten Arbeitsplatzes in Betrieben / Dienststellen:

- bis 50 Mitarbeitern in Höhe von 2 000 EUR
- zwischen 50 und 250 Mitarbeitern in Höhe von 1 500 EUR
- ab 250 Mitarbeitern in Höhe von 1 000 EUR
- weitere Prämie nach einem Jahr in Höhe von 1 000 EUR

#### Schaffung eines befristeten (mind. ein Jahr) Arbeitsplatzes in Betrieben / Dienststellen:

- bis 50 Mitarbeitern in Höhe von 1 400 EUR
- zwischen 50 und 250 Mitarbeitern in Höhe von 1 050 EUR
- ab 250 Mitarbeitern in Höhe von 700 EUR
- weitere Prämie nach einem Jahr in Höhe von 700 EUR

### Zahlung von Prämien bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages

#### Schaffung von Ausbildungsplätzen:

- vor Abschluss eines *Ausbildungsvertrages* (bis max. 4 000 EUR)
- zu Beginn jedes Ausbildungsjahres 1 000 EUR
- bei 2 ½- oder 3 ½-jähriger Ausbildung 500 EUR für das letzte Halbjahr
- bei behinderungsbedingter Verlängerung der Ausbildung weitere 500 EUR

#### Voraussetzungen für alle Leistungen:

- Sitz des Betriebes / Dienststelle in Sachsen
- Antrag vor Aufnahme eines Arbeits-/Ausbildungsvertrages
- anerkannter schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch
- sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit mind. 15 Wochenstunden

#### • bei **Übernahme** nach erfolgter Ausbildung:

- für unbefristetes Arbeitsverhältnis 3 000 EUR
- für befristetes (mind. einjähriges) Arbeitsverhältnis 2 000 EUR